

Ottobonianus 38 (antea Ioannis Angeli ducis ab Altaemps) saec. X. fol. 192—219', auf den ich nach Bethmanns Vorgang nur kurz verweisen konnte¹.

Sein Inhalt lässt hieran keinen Zweifel. Er bringt Excerpte aus jenem grösseren Werke, ohne sich allzustreng an die Anordnung der Vorlage zu halten, — es sind diejenigen Stellen, die den kaiserlichen Gesandten als unbestreitbar erschienen. Ihr Elaborat, über dessen Anlage man vielleicht rechten kann, ohne es meistern zu dürfen, weist gleichzeitig Zusätze auf, Ueberleitungen nämlich von einer Kirchenväterstelle zur anderen. Sie sollen auf die Wichtigkeit des Citats aufmerksam machen, sie ins rechte Licht rücken, mit einem Worte die Entscheidung des Papstes in der Richtung der Ansichten Ludwigs und Lothars herbeiführen helfen. In gewisser Hinsicht möchte man die Epitome mit den von Karl dem Grossen durch Abt Angilbert an Hadrian I. geschickten Capiteln vergleichen². Auch hier steht die Frage der Bilderverehrung zur Discussion. Während Karl die Auszüge aus den Akten des zweiten Concils von Nicaea sammt seinen und der Hoftheologen Einwendungen dem Papst übermittelt, beauftragen seine Nachfolger ihre Gesandten mit einer Ueberarbeitung der Pariser Denkschrift. Jene sind verloren, diese hat ein günstigeres Geschick erhalten, sodass ihre vollständige Ausgabe in den fränkischen Synodalakten einen willkommenen Beitrag zur Kenntniss der Beziehungen und der Verhandlungsweise zwischen Kaiser und Papst liefern wird. Hier seien nur ihre Einleitung und der Schluss veröffentlicht, die ich den Bemühungen von Herrn Dr. Schwalm verdanke. Erstere ist eingekleidet in die Form eines Schreibens der Kaiser an den Papst. Sicherlich ist auch sie ein Werk des Jeremias und Jonas, mag sie noch auf fränkischem Boden, unter den Augen der Kaiser selbst, entstanden sein oder während ihres Aufenthalts in Rom, als sie des immerhin schwierigen Auftrags sich entledigten. Jedenfalls erforderte er Umsicht und Takt, nachdem ihre Instruction sie an die 'römische Hartnäckigkeit' erinnert hatte.

(fol. 192)³. Opitulante^a et comitante sanctae et individuae trinitatis gratia nos divino munere Hludovicus

a) Der Illuminator hat den ersten Buchstaben einzuzeichnen vergessen.

1) Archiv XII, 357; N. A. XXIV, 485. XXVI, 19. 2) Vgl. K. Hampe, N. A. XXI, 98 und Haucks (Kirchengeschichte II², 315 N. 1) Einwände. 3) Vorauf geht fol. 31'—192 die Aachener Kanonikerregel von 816.